



Referenz-Nr.: BDALN-2025-1614

Kontakt: Silvia Müller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 64 98, www.zh.ch/naturschutz

1/8

Schutz des Kiesgrubenbiotops Gwärfi in der Stadt Kloten (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

Ausgangslage

Das Kiesgrubenbiotop Gwärfi ist als Objekt Nr. ZH506, Lehmgrube beim Gwerfihölzli, Bestandteil des Inventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001; AlgV). Ausserdem ist es teilweise als Objekt Nr. 12, Kiesgrube beim Gwerfihölzli, im Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126/1980) sowie im kantonalen Richtplan (KRB, 18. März 2014) enthalten.

Im Gebiet wurde ab ca. 1930 Kies abgebaut und in den 1960er Jahren ein Betonwerk erstellt. Während des Materialabbaus entstand in der Kiesgrube ein hochwertiger Amphibienlebensraum, der durch zahlreiche Arten besiedelt wurde. So kommen abgesehen von den häufigeren Arten Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte auch die stark gefährdete und national prioritäre Kreuzkröte und der Teichmolch sowie die ebenfalls als national prioritär und verletzlich eingestufteten Geburtshelferkröten, Gelbbauchunken, Laubfrösche, Wasserfrösche und Fadenmolche vor (Rote Liste der Amphibien, Gefährdete Arten in der Schweiz, BAFU 2023; Liste der National Prioritären Arten der Schweiz, In der Schweiz prioritär zu fördernde Arten und Lebensräume, BAFU 2025). Alle Amphibienarten sind gemäss Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1, NHV) geschützt. Aufgrund ihres komplexen Lebenszyklus sind Amphibien auf sehr unterschiedliche Teillebensräume angewiesen. Für die Fortpflanzung benötigen sie geeignete Laichgewässer, als Sommerlebensräume dienen Laubwälder, Hecken, feuchte Wiesen oder Brach- und Ruderalflächen, während für die Überwinterung meist frostsichere Landverstecke, häufig im Wald, aufgesucht werden. In den einzelnen Teillebensräumen sind vielfältige Mosaik von Teilflächen nötig, die unterschiedliche Wärmeeinstrahlung und Feuchtigkeit sowie verschiedene Strukturen als Verstecke, Aufwärm- resp. Kühlplätze, Nahrungs- und Ruhestellen aufweisen. Diese vielfältigen Biotope und Strukturen entstanden im Rahmen der früheren Nutzung des Geländes in hochwertiger Qualität und ausreichender Ausdehnung. Auch war das Gebiet früher gut mit weiteren Amphibienlebensräumen in der Umgebung vernetzt.

Die grosse Anzahl Arten konnte in den vergangenen Jahren in den Randbereichen gehalten werden, wo gezielte Aufwertungsmassnahmen umgesetzt wurden. Allerdings zeigt sich insbesondere bei den Pionierlebensräumen ein deutliches Defizit, das sich vor allem auf die Populationen der Kreuzkröte und der Geburtshelferkröte niederschlägt, die aus Mangel

an geeigneten Lebensräumen in einem kritischen Zustand sind. Das Defizit entstand einerseits aufgrund der fehlenden Dynamik, die zu einer fortschreitenden Sukzession der Lebensräume führte. Andererseits hatten die Versiegelung und die gewerbliche Nutzung des Grubenbodens zur Folge, dass die effektiv nutzbare Fläche für Amphibien stark zurückging. Durch die Landschaftsentwicklung wurden auch wichtige Verbindungen zu den Amphibienlebensräumen in der Umgebung stark beeinträchtigt. Die daraus resultierende Verkleinerung und die zunehmende Isolation der Amphibienpopulationen erhöhen das Risiko, dass sich die Arten längerfristig im Gebiet nicht mehr halten können. Mit geeigneten Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im ganzen Objekt soll diesen Tendenzen mit dem Ziel entgegengewirkt werden, sich langfristig weitgehend selbst erhaltende Amphibienpopulationen mit ausreichenden Individuenzahlen der noch vorhandenen Arten zu ermöglichen (Art. 6 Abs. 1 AlgV).

Neben Amphibien kommen zahlreiche weitere seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten im Gebiet Gwärfi vor. Dazu gehören zum Beispiel der Durchwachsene Bitterling, Hartmans Segge, der Schweizer Alant, das Preussische Laserkraut, die Zauneidechse sowie mehrere Libellenarten.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemaassnahmen festlegt, notwendig. Die vorliegende Schutzverfügung umfasst die Bereiche A und B des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. ZH506, Lehmgrube beim Gwerfihölzli. Die Festlegung des genauen Grenzverlaufs gemäss Art. 5 Abs. 1 AlgV in diesem Raum richtet sich nach dem «Fachgutachten zum Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ZH506 Lehmgrube beim Gwerfihölzli: Grundlage für die Schutzverfügung» (Ecolytics GmbH, 8. März 2022). Der Perimeter der Schutzverfügung wurde um die Naturschutzzone I - Regeneration auf Grundlage des Fachgutachtens erweitert. Diese dient der Ergänzung der Laichgebiete und Landlebensräume und beinhaltet gleichzeitig die Nährstoff-Pufferzone gegenüber dem Ackerland.

Der Bereich B im Gebiet Jörenhölzli und Bedensee wird mit den dortigen Ried- und Trockenwiesen in einer separaten Schutzverfügung festgelegt und gesichert.

Einwendungen

Im Rahmen der Anhörung sind zum Entwurf der Schutzverfügung vom 14. Dezember 2023 drei Einwendungen eingegangen (Einwendung A vom 22. April 2024, Einwendung B vom 17. April 2024 und Einwendung C vom 26. Juni 2024). Die Einwendungen wurden nach Möglichkeit berücksichtigt und sind, soweit sachlich gerechtfertigt, in die Schutzverfügung eingeflossen. Im Übrigen werden die Einwendungen nachfolgend behandelt und abgewiesen.

Die Einwenderin C moniert im Wesentlichen die Festlegung des IANB-Perimeters, Bereich A, und die alleinige Abstützung auf das Fachgutachten der Ecolytics GmbH. Die von ihr in Auftrag gegebene Stellungnahme vom 20. Mai 2024 zum Fachgutachten der Ecolytics GmbH, welche unberücksichtigt geblieben sei, zeige auf, dass keine Hinweise für Amphibienlaichgewässer oder angrenzende natürliche/naturnahe Flächen auf den Parzellen Kat.-Nrn. 5577 und 5578 existieren bzw. existierten.



Der Bund hat 2001 die gesamte Kiesgrube inklusive der Gebäude am Grubenboden als ortsfestes Objekt im Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung festgelegt (Objekt Nr ZH 506). Für die Festlegung des genauen Grenzverlaufs ist der Kanton zuständig. Grundsätzlich muss er sich an die Vorgaben des Inventars halten und hat bei der Abgrenzung der Objekte lediglich einen geringen Spielraum (BGer 1C_604/2018, E. 4.6). Die Stellungnahme zum Fachgutachten der Ecolytics GmbH vom 20. Mai 2024 wurde analysiert und im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung einbezogen. Die in der Stellungnahme eingebrachten Beanstandungen vermögen die im Schutzverfügungsentwurf vom 14. Dezember 2023 getroffene Festlegung nicht zu verändern.

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 AlgV sind die Inventarobjekte in ihrer Qualität und Eignung als Amphibienlaichgebiete sowie als Stützpunkte für das langfristige Überleben und die Wiederansiedlung gefährdeter Amphibienarten ungeschmälert zu erhalten. Teil des geschützten Bereichs A sind nicht nur die Laichgewässer selbst, sondern auch die an die Gewässer angrenzenden naturnahen Flächen (Art. 2 AlgV). Für Pionierarten wie Kreuzkröten stellen Flächen mit lockerem Kies eine solche naturnahe Fläche dar. Während der ursprüngliche Kiesabbau das Entstehen und Überleben der Amphibienpopulation ermöglichte, verschlechterte sich der Zustand des Lebensraums infolge der unbewilligten Nutzungsänderung (insbesondere Befestigung des Grubenbodens, intensive Nutzung) seither zusehends, was eine Verkleinerung des Amphibienlebensraums zur Folge hatte. Luftaufnahmen (Orthofoto) von 1981 weisen auf noch weitgehend unbefestigten Grubenboden hin, auf dem zumindest auch im Randbereich Tümpel entstehen konnten und dessen Fläche mit lockerem Kies als Lebensraum für Pionierarten genutzt werden konnte. Zum Zeitpunkt der Inventarisierung waren die Voraussetzungen für die Aufnahme (natürliche bzw. naturnahe Flächen) denn auch noch gegeben. Die veränderten Bedingungen am Grubenboden bedeuten nicht, dass das Inventarobjekt verkleinert werden kann, sondern dass eine Wiederherstellung des früheren Zustands, der langfristig überlebensfähige Amphibienpopulationen ermöglichte, angestrebt werden muss. Die vorhandenen Laichplätze reichen nicht aus, langfristig überlebensfähige Populationen zu erhalten. Insofern muss ausreichend Lebensraum zum Erhalt der Populationen in die Schutzzone integriert werden (Art 6 Abs. 2 lit. b AlgV).

Einwenderin A beantragt, die Parzelle Kat-Nr. 5575 (Regenerationszone) sei von der Schutzverfügung auszunehmen. Die Abgrenzung des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (Bereich A) und die Naturschutzzone I - Regeneration seien innerhalb der Parzelle Kat-Nr. 5576 zu verorten. Die Einwender B beantragen demgegenüber, es sei angrenzend an die Naturschutzzone I - Regeneration eine ausreichende Naturschutzumgebungszone IIA festzulegen.

Die Naturschutzzone I - Regeneration wurde aufgrund der Lebensraumansprüche der Amphibien ausgeschieden. Sie dient der Ergänzung der Landlebensräume und ermöglicht, dass vielfältige Mosaiklebensräume geschaffen werden können, die nötig sind, um langfristig sich selbsterhaltende Amphibienpopulationen sicherzustellen. Am Erhalt und an der Förderung dieser Populationen besteht an diesem Ort ein überwiegendes öffentliches Interesse. Zudem hat die Fläche die Funktion einer Nährstoff-Pufferzone gegenüber dem Ackerland. Um zu verhindern, dass die Laichgewässer mit Nährstoffen und Pestiziden belastet werden, ist eine solche Pufferzone notwendig. Die Ausscheidung einer zusätzlichen Nährstoffpufferzone IIA ist nicht erforderlich.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1 Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1, PBG)

erlässt folgende

VERFÜGUNG

Schutzobjekt

1. Das Kiesgrubenbiotop Gwärfi wird unter Naturschutz gestellt.

Das Objekt weist eine Vielzahl an Lebensräumen auf. So sind neben verschiedenen Typen von Gewässern auch Ruderalstandorte, magere und extensive Wiesen, offene Böschungen, Hochstaudenfluren, Wald und weitere Gehölze vorhanden. Diese Biotope bilden einen vielfältigen und strukturreichen Lebensraum für verschiedene seltene und bedrohte Arten, im Speziellen für zahlreiche Amphibienarten. Der Weiterbestand vieler dieser Arten wird durch die Fortführung der Lebensraumdynamik gewährleistet und gefördert.

Schutzziel

2. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere vielfältige Gewässer, ausgedehnte Flächen und Böschungen mit ruderalem Charakter, Feuchtbiotope wie Riedwiesen und Röhrichte sowie Magerwiesen und Gehölze. Der Wald soll eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die biologisch wertvollen Übergänge zwischen Wald und Offenland sollen erhalten und gefördert werden. Die Bestände seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern. Als Grundlage für langfristig überlebensfähige Populationen sollen ihre Lebensräume ausreichend gross sein, eine hohe Qualität aufweisen und miteinander vernetzt werden.

Bestehende Beeinträchtigungen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit möglich zu beseitigen.

Schutzzonen

3. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I	Naturschutzzone
Zone IVA	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Detailplan Mst. 1:2000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.



Nationale Objekte

Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung Nr. ZH506. Lehmgrube beim Gwerfihölzli, sind die Abgrenzungen der Bereiche A und B gemäss Planbeilage massgebend. Ausgenommen ist der Bereich B im Gebiet Jörenhölzli und Bedensee, der separat festgesetzt wird.

Zone I

3.1 Zone I, Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung des schutzwürdigen Gebiets als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie -gemeinschaften wie auch dem Schutz der Landschaft.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die aufgrund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen und mit gezielten Massnahmen aufgewertet werden.

Zone IVA

3.2 Zone IVA, Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen sowie kulturgeschichtlich wertvollen Waldbiotopen, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung ist auf die Erreichung von konkreten Naturschutzzielen auszurichten. Die naturschutzfachlichen Ziele sind objektweise in einem Waldreservatsvertrag zu konkretisieren.

Schutzanordnungen Zone I und IVA

4. In den Schutzzonen I und IVA sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der Zone I, Naturschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz;
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen;
- das Weidenlassen;

- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone IVA

4.2 In der Zone IVA, Waldschutzzone

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, mit Ausnahme des nicht gewerblichen Pflückens von Bärlauch, Beeren und häufigen Pilzarten;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren. Die schutzzielgerechte Jagd und Fischerei sind zulässig;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; ausgenommen das Anfachen von Feuer und Lagern bei bestehenden, fest eingerichteten Feuerstellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (SR 700) möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.



Pflege

6. Die Zone I ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 Abs. 2 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 6.4 Die Gewässer sind regelmässig und schonend zu unterhalten.
- 6.5 Die Pflege- und Unterhaltsziele für Naturschutzmassnahmen im Wald werden in einem Waldreservatsvertrag mit den Grundeigentümern festgehalten. Die konkreten Pflegemassnahmen erfolgen gestützt auf eine forstliche Ausführungsplanung gemäss § 13 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (LS 921.1) und nach Anweisung des kantonalen Forstdienstes.

Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.

Abgeltung von Leistungen

7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Ausnahmeregelung

8. Das Amt für Landschaft kann unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder wissenschaftliches Interesse, es erfordern.

Strafbestimmungen

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und § 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Publikation

12. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Mitteilung

Mitteilung unter Planbeilage an

- die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (eingeschrieben mit Rückschein)
- den Stadtrat der Stadt Kloten
- die Zürcher Planungsgruppe Glattal, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Bundesamt für Umwelt BAFU (Arten Ökosysteme, Landschaften)
- Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- ZVS/BirdLife Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- den WWF Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
- die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz, Neptunstrasse 20, 8032 Zürich
- die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr
- die Baudirektion (Immobilienamt/Assetmanagement, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Raumentwicklung, Tiefbauamt, Amt für Landschaft und Natur)



Martin Neukom
Regierungspräsident

12.12.2025